

Gemeinde Kirchdorf

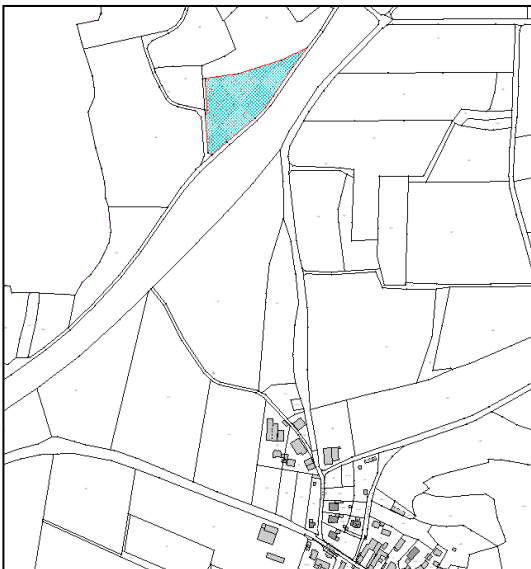
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bebauungsplan "Solarpark Kirchdorf"

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Kirchdorf hat am 17.10.2018 beschlossen, für die Errichtung einer Freiflächen-photovoltaikanlage einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Solarpark Kirchdorf"** im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen.



Betroffen ist das Grundstück mit der Flurnummer 168, Gemarkung Kirchdorf (siehe Lageplan).

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes wurde das Büro Neidl + Neidl, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, Partnerschaft mbB, Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg, beauftragt.

In der Sitzung am 30.01.2019 wurde der ausgearbeitete Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und parallel dazu die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes kann in der Zeit

vom 19.02.2019 bis 22.03.2019

während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Zimmer E 4, eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch online unter www.vg-siegenburg.de eingesehen werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch folgende umweltbezogenen Informationen:

- Umweltbericht, Informationen zu Bestand und wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Luft/Klima, Landschaft/Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Fläche. (NEIDL + NEIDL, Sulzbach-Rosenberg, 30.01.2019)
- Blindgutachten (IFB Eigenschenk, Deggendorf, 17.01.2019)

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist eingesehen werden:

- Landratsamt Kelheim, Naturschutz, 22.11.2018
- Landratsamt Kelheim, Immissionsschutz, 22.11.2018
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 26.11.2018
- Wasserwirtschaftsamt Landshut, 27.11.2018

Auf Wunsch wird die Planung erläutert; gleichzeitig wird jedem Bürger die Möglichkeit gegeben, sich am Verfahren zu beteiligen und Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden sind.

Siegenburg, 08.02.2019

GEMEINDE KIRCHDORF

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

am: 11.02.2019

abgenommen am: 25.03.2019

Verk.B.Nr.: 21 / 2019

PRANTL

2. BÜRGERMEISTER